

Vorinstanz führt, gestützt auf die Ergebnisse des Augenscheins in einer für das Bundesgericht verbindlichen Weise aus, daß, wenn es auch nicht möglich gewesen sein möge, absolut schützende Vorrichtungen anzubringen, doch relativ schützende Maßregeln, wie das Anbringen einer Schirmwand, oder die Sicherung des einzelnen Arbeiters durch ein bewegliches Schirmdach, hätten getroffen werden können. Die Unterlassung aller und jeder Vorsichtsmaßregeln bei einer so eminent gefährlichen Arbeit muß also gewiß der Beklagten zum Verschulden angerechnet werden und es steht diese Unterlassung auch zweifellos mit dem Unfalle in kausalem Zusammenhange. Wenn heute noch geltend gemacht worden ist, daß der Kläger selbst das Anbringen von Sicherheitsvorkehrungen nicht verlangt habe, so ist dies offenbar durchaus unerheblich. Die beklagte Bahnverwaltung war verpflichtet, von sich aus das Erforderliche und Thunliche zum Schutze ihrer Arbeiter anzuordnen, ohne erst Reklamationen derselben abzuwarten.

4. Ist somit prinzipiell die Klage in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz gutzuheißen, so ist auch in quantitativer Beziehung die vorinstanzliche Entscheidung unter Abweisung der Beschwerden beider Parteien, einfach zu bestätigen. Dabei ist vorerst zu bemerken, daß es sich heute nur um Festsetzung der Entschädigung für Minderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers handeln kann. Auf eine Entschädigung für Arzt- und Pflegekosten kann im gegenwärtigen Verfahren nicht erkannt werden, da der Vorderrichter den sachbezüglichen Anspruch des Klägers aus prozessualischen Gründen, — weil ein daheringes Begehren im Klageschlusse nicht ausdrücklich gestellt und nicht in die Rechtsfrage aufgenommen sei, — nicht berücksichtigt hat. Hievon ausgegangen kann in der vorinstanzlichen Festsetzung des Quantitativs der Entschädigung ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden; es sind bei Feststellung der Entschädigung weder Momente berücksichtigt worden, die nach dem Gesetze nicht berücksichtigt werden dürfen, noch solche außer Acht gelassen, welche gesetzlich berücksichtigt werden müssen. Die gesprochene Entschädigung entspricht vielmehr den konkreten Verhältnissen, da die gesprochene Aversalsumme nach den Grundsätzen der Renten-

stalten eine lebenslängliche Rente von ungefähr der Hälfte des klägerischen Jahresverdienstes von circa 800 Fr. repräsentirt und nun wohl angenommen werden muß, die Arbeitsfähigkeit des Klägers sei dauernd um die Hälfte geschmälert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerden beider Parteien sind abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 28. Mai 1886 sein Bewenden.

85. Urtheil vom 10. Dezember 1886 in Sachen
Birrer gegen Seethalbahn.

A. Durch Urtheil vom 1. Juli 1886 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Die Beklagte sei gehalten, an den Kläger die Summe von 2000 Fr., nebst Zins hievon seit dem 13. Januar 1883, zu bezahlen, mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.

2. Der Kläger habe einen Vierteltheil seiner Advokaturkosten sowie seine sämtlichen persönlichen Parteikosten an sich zu tragen. Alle übrigen Kosten habe dagegen die Beklagte zu bezahlen. Dieselbe habe sonach an den Kläger eine Kostenvergütung zu leisten von 207 Fr. 25 Cts.

3. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Kläger an Herrn Fürsprech F. L. Schmid 376 Fr. 20 Cts.

b. Beklagte an Herrn Fürsprech Dr. F. Winkler 202 Fr. 65 Cts.

(In obiger Kostenabrechnung sind dem klägerischen Anwalte 80 Fr. pro Deposition für Expertenkosten berechnet, dem Kläger Birrer aber als Kostenvergütung seitens der Gegenpartei hievon nur 27 Fr. als die wirklichen Kosten der Expertise gutgeschrieben.)

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Beklagte aargauisch-luzer-

nische Seethalbahn-Gesellschaft am 10. September 1886 die Weiterziehung an das Bundesgericht. Mit Eingabe datirt den 12. September 1886 ergriff auch der Kläger die Weiterziehung gegen das ihm laut Zustellungsbescheinigung der Obergerichtskanzlei am 23. August 1886 zugestellte obergerichtliche Urtheil. Seine Rekursklärung wurde am 12. September in der Privatwohnung des Obergerichtsweibels abgegeben und ist am 13. gleichen Monats bei der Obergerichtskanzlei eingelangt.

C. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt der Beklagten und ersten Rekurrentin: Es sei auf die Weiterziehung des Klägers als verspätet nicht einzutreten und es sei die Klage des gänzlichen abzuweisen, eventuell die zweitinstanzlich gesprochene Schadenersatzsumme im Sinne einer Theilung des entstandenen Schadens zu reduzieren, unter Kostenfolge.

Der Anwalt des Klägers und zweiten Rekurrenten trägt auf Abweisung der Verspätungseinrede der Beklagten und in der Sache selbst auf Zuspruch der von ihm erstinstanzlich gestellten Begehren, eventuell auf Herstellung des erstinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die der Weiterziehung des Klägers entgegengesetzte Einrede der Verspätung ist unbegründet. Nach der konstanten Praxis des Bundesgerichtes könnte sich der Kläger, auch wenn seine Rekursklärung vom 12./13. September wirklich verspätet eingereicht worden wäre, dem von der Beklagten ergriffenen Rechtsmittel anschließen. Zudem war die Rekursklärung vom 12./13. September nicht verspätet. Allerdings ist als Tag der Einreichung derselben der 13. September, an welchem sie an die Obergerichtskanzlei gelangte, zu betrachten und ist dieselbe somit erst am 21. Tage, vom 23. August (dem amtlich bescheinigten Tage der Urtheilzustellung) an gerechnet, eingereicht worden. Allein der 12. September, der Tag, an welchem die zwanzigtägige Frist des Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege in casu auslief, war nun ein Sonntag und es konnte demnach gemäß Art. 73 Absatz 2 der eidgenössischen Zivilprozessordnung die Rekursklärung auch am nächstfolgenden Tage noch gültig eingelegt werden. Die Regel

des Art. 73 Absatz 2 cit. nämlich ist, wenn auch direkt nur auf Prozesse anwendbar, welche beim Bundesgericht instruiert und von diesem erst- und letztinstanzlich beurtheilt werden, doch, in Ermangelung einer hiefür geltenden besondern Gesetzesbestimmung, analog auch für die Berechnung der Frist zur civilrechtlichen Weiterziehung an das Bundesgericht gemäß Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege anzuwenden.

2. In grundsätzlicher Beziehung ist die zweitinstanzliche Entscheidung einfach zu bestätigen und es ist somit die Beklagte für den Schaden, welcher dem Kläger durch den am 13. Januar 1883 erlittenen Unfall verursacht wurde, haftbar zu erklären. Die Parteien gehen darüber einig, daß dieser Unfall sich beim Baue und nicht beim Betriebe der Eisenbahn der Beklagten ereignete. Die Beklagte ist somit gemäß Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes nur dann verantwortlich, wenn der Unfall durch ein Verschulden der Beklagten oder solcher Personen, für welche sie gemäß Art. 3 leg. cit. einzustehen hat, herbeigeführt wurde. Dies ist aber ohne weiters anzunehmen. Denn in thatsächlicher Beziehung ist durch die Vorinstanz festgestellt: Am 13. Januar 1883 wurden sechs oberhalb der Station Eschenbach stehende, mit einander verbundene, Schotterwagen mit Material beladen, um (ohne Hilfe einer Maschine) über ein Gefäll von 33,5 ‰ nach der horizontalen Bahnstrecke bei der Station befördert zu werden, von wo sie vermittelt einer bereitstehenden Maschine weitergeführt werden sollten. Nachdem die Wagen beladen waren, wurden dieselben von den dabei beschäftigten Arbeitern, zu welchen auch der Kläger gehörte, bestiegen und wurde der Zug in Bewegung gesetzt. In Folge anfänglich mangelhafter Funktion der Bremsen, konnte derselbe auf der horizontalen Bahnstrecke bei der Station Eschenbach nicht angehalten werden, sondern fuhr über dieselbe hinaus, kam von Neuem in ein Gefäll von 35 ‰ und bewegte sich nun mit stets wachsender Schnelligkeit vorwärts. In der hiedurch verursachten Angst und Verwirrung sprangen mehrere der auf den Wagen befindlichen Arbeiter, trotz des Zurufes des Aufsehers Frey, man solle die Bremsen gut fallen lassen und nicht ab-

springen, von denselben herunter, unter ihnen auch der Kläger, und es erlitt letzterer hiebei eine schwere körperliche Verletzung. Das „Durchgehen“ des Zuges ist auf ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden zurückzuführen; die Beklagte selbst hat dies heute nicht mehr bestritten und konnte dies offenbar angesichts des Ergebnisses der technischen Expertise mit Grund nicht thun, stellt doch diese Expertise fest, daß eine der wesentlichen Ursachen des fraglichen Ereignisses die durch ungenügende Instruktion und Erfahrung der Mannschaft veranlaßte Unterlassung aller sachgemäßen und unerläßlichen Vorsichtsmaßregeln sei. Dagegen behauptet die Beklagte, der Unfall sei nicht durch das „Durchgehen“ des Zuges, sondern vielmehr einzig und allein durch das Abspringen des Klägers von demselben verursacht worden; wäre der Kläger, wie befohlen, ruhig sitzen geblieben, so wäre er gar nicht beschädigt worden, da der Zug schließlich ohne Entgleisung habe zum Stehen gebracht werden können. In dem Abspringen, einer offenbar gefährlichen Handlung, liege ein Verschulden, zum mindesten ein Mitverschulden des Klägers. Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Allerdings ist die körperliche Verletzung des Klägers nicht unmittelbar durch das Durchgehen des Zuges verursacht worden, sondern erscheint als eine bloß mittelbare Folge dieses Ereignisses. Allein der Kausalzusammenhang ist doch unzweifelhaft gegeben und durch keine willkürliche und schuldhafte Handlung des Klägers unterbrochen. Das Abspringen des Klägers von dem in raschster Bewegung befindlichen Zuge wäre freilich unter andern Umständen eine höchst unvorsichtige Handlung. Allein hier wurde dasselbe verursacht durch den überwältigenden Eindruck unmittelbarer, plötzlicher Todesgefahr, welchen das mit „rasender Schnelligkeit“ erfolgende Dahinstürmen des, anscheinend jeder Beherrschung durch die Führer, jeder Hemmung durch die Bremsvorrichtungen entzogenen Materialzuges bei den auf demselben befindlichen Arbeitern hervorbringen mußte und auch thatsächlich hervorgebracht hat. Wenn unter diesen Verhältnissen der Kläger, dem mächtigen Triebe der Selbsterhaltung folgend, ohne weitere Ueberlegung den zunächst sich aufdrängenden Weg, sein Leben zu retten, gewählt hat und vom

Zuge abgesprungen ist, so liegt hierin kein Verschulden; kaltblütige Abwägung aller Chancen darf unter solchen Umständen gewiß nicht verlangt werden.

3. In Bezug auf das Quantitativ der Entschädigung erscheint die Beschwerde des Klägers theilweise als begründet. Derselbe hat in erster Linie eine Entschädigung von 6000 Fr., in zweiter Linie gemäß dem erstinstanzlichen Urtheile eine solche von 4500 Fr. sammt Verzugszins verlangt. Dies geht nun freilich zu weit, dagegen erscheint eine Erhöhung der Entschädigung auf 3000 Fr. sammt Zins (ausschließlich der bereits von dem Bauunternehmer Berschinger bezahlten Heilungskosten) als geboten. Denn: Der Kläger war zur Zeit des Unfalles circa 30 Jahre alt. Sein Jahresverdienst als Erdarbeiter war nun freilich ein bescheidener; immerhin wird derselbe (für 250 Arbeitstage zu 3 Fr.) auf circa 750 Fr. per Jahr veranschlagt werden dürfen. In Folge des erlittenen Unfalles (eines sehr komplizirten Armbruches u. s. w.) wird die Leistungsfähigkeit des rechten Armes des Klägers festgestelltemaßen zeitlebens eine sehr beschränkte bleiben. Dadurch aber wird die Erwerbsfähigkeit des Klägers, eines seiner Stellung und Bildung nach ausschließlich auf körperliche Arbeit angewiesenen Landarbeiters, auf's empfindlichste, mindestens etwa um ein Dritteltheil, geschmälert. Der dadurch dem Kläger entstehende Einkommensausfall entspricht einer Kapitalentschädigung von circa 3000 Fr.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen; diejenige des Klägers wird dahin als begründet erklärt, daß in Abänderung des Dispositiv 1 des angefochtenen Urtheils die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger die Summe von 3000 Fr. nebst Zins hievon seit dem 13. Januar 1883 zu bezahlen; im Uebrigen hat es bei dem angefochtenen Urtheile sein Bewenden.